

Kontrolle der elektrischen Installationen

Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesgesetz schreibt seit einigen Jahren vor, dass die elektrischen Niederspannungsinstallationen (400 - 230 V) in regelmässigen Abständen zu kontrollieren sind. Seit 1. Januar 2002 überträgt diese neue Verordnung **die Verantwortung zur Durchführung solcher Kontrollen sowie zur möglicherweise erforderlichen Instandsetzung der Installationen dem Eigentümer.**

Dieses Faltblatt informiert die Hauseigentümer über den Ablauf und die zu unternehmenden Schritte. Ihr Stromversorger informiert Sie über die Verpflichtung, ihre Installationen kontrollieren und allfällige Mängel beheben zu lassen sowie einen Sicherheitsnachweis einzureichen.

Kontrollperioden für die periodische Kontrolle

Der Abstand der periodischen Kontrollen variiert entsprechend des Typs der Installation. Die periodischen Kontrollen können alle 20 Jahre, 10 Jahre, 5 Jahre oder jährlich erfolgen. Im Anhang der NIV wird über die Kontrollperioden informiert. In diesem Faltblatt werden lediglich die gängigsten Installationen erwähnt. Dementsprechend können die Verfahren unterschiedlich sein:

- ▶ Periodische Kontrolle alle 20 Jahre:
 - Sämtliche elektrischen Installationen im Wohnbereich
- ▶ Periodische Kontrolle alle 10 Jahre, 5 Jahre oder jährliche Kontrolle:
 - Elektrische Installationen in folgenden genutzten Räumlichkeiten:



Büro



Industrie



Landwirtschaft



Gewerbe

Neue elektrische Installation

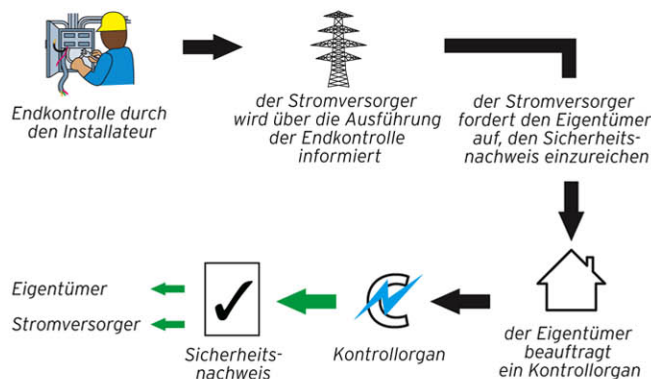
Hier muss in jedem Fall eine Kontrolle durch den Installateur durchgeführt werden.

Installation mit einer Kontrollperiode von 20 Jahren



Installation mit einer Kontrollperiode von weniger als 20 Jahren

Zusätzlich zur vom Installateur durchgeführten Kontrolle muss eine Abnahme-kontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan erfolgen.



In jedem Fall beträgt die festgesetzte Frist für sämtliche der Kontrolloperationen und die Massnahmen zur Mängelbehebung 6 Monate.

Die Liste der Kontrollorgane und autorisierten Installateure findet sich auf der Website www.esti.ch

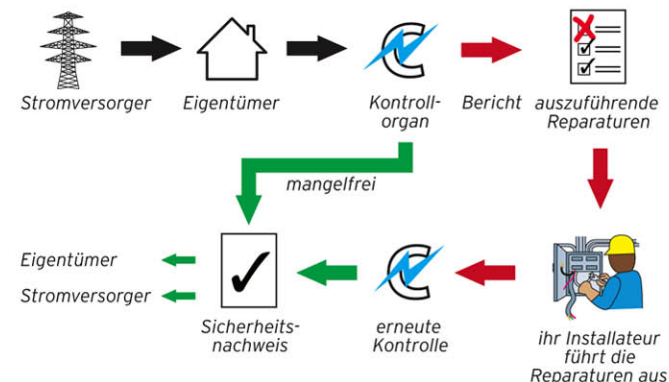
Periodische Kontrolle

Sie sind Eigentümer einer Liegenschaft, d. h. einem Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, einer Fabrikhalle oder einem Geschäftshaus...

Das Gesetz schreibt eine **Kontrolle** vor, ihr Stromversorger informiert Sie schriftlich über die Einhaltefrist. Sodann sind Sie verpflichtet:

- ▶ Ein unabhängiges Kontrollorgan zu beauftragen (dabei handelt es sich nicht um ihren Installateur).
- ▶ Dieses Kontrollorgan informiert Sie über mögliche durchzuführende Änderungen oder Reparaturen.
- ▶ Die Kosten der Kontrolle gehen zu ihren Lasten.
- ▶ Ihr Installateur behebt die Mängel an ihrer Installation, die Kosten gehen dabei zu ihren Lasten.
- ▶ Nach Abschluss der Instandsetzungsarbeiten erstellt das Kontrollorgan einen „Sicherheitsnachweis“ in zwei Berichtsexemplaren.
- ▶ Ein Exemplar dieses Sicherheitsberichts muss bei ihrem Stromversorger eingereicht werden, ein weiteres müssen Sie sorgfältig aufbewahren (Art. 5 NIV).

Das nachstehende Schema fasst die nötigen Verfahrensschritte zusammen.



Handänderung

Sollte die Installation nicht innerhalb von 5 Jahren vor der Handänderung kontrolliert worden sein, muss eine Kontrolle zu Lasten des Eigentümers durchgeführt werden. Eventuelle Reparaturen und Instandsetzungen gehen ebenfalls zu dessen Lasten. Dabei ist das periodische Kontrollverfahren (siehe oben) anzuwenden.

Gerne bedanken wir uns für Ihren Beitrag zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der elektrischen Installationen.